

Bundessozialgericht

- 12 RK 53/81 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
2. Juni 1982

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 2. Juni 1982
für Recht erkannt:

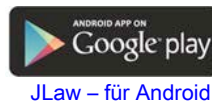
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialge-
richts Fulda vom 13. November 1980 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob das dem Kläger gezahlte Kindergeld bei der Bestimmung des Grundlohns nach § 180 Abs 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und damit für die Berechnung seiner Beiträge zur Krankenversicherung zu berücksichtigen ist.

Der Kläger ist Beamter. Er ist bei der Beklagten freiwilliges Mitglied. Mit Bescheid vom 27. Dezember 1979 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß sein Beitrag vom 1. Januar 1980 an nach der Lohnstufe 85 berechnet werde und 298,35 DM betrage. Anlaß für die Erhöhung des Beitrages war die Berücksichtigung des Kindergeldes für zwei Kinder als beitragspflichtiges Einkommen. Den Widerspruch des Klägers hat die Beklagte mit dessen Zustimmung dem Sozialgericht (SG) Fulda gemäß § 85 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage zugeleitet.

Das SG hat den angefochtenen Bescheid geändert und die Beklagte verurteilt, den Beitrag des Klägers für die Zeit ab 1. Januar 1980 ohne Berücksichtigung des Kindergeldes festzusetzen (Urteil vom 13. November 1980). Zur Begründung hat das SG ausgeführt, das Kindergeld gehöre nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt iS des § 180 Abs 4 RVO. Es müsse zwar nicht schon deshalb unberücksichtigt bleiben, weil es auch bei Pflichtversicherten nicht in die Beitragsbemessung eingehe. Das Kindergeld solle jedoch den Eltern die Unterhaltung ihrer Kinder erleichtern und sei deshalb zweckgebunden. Es sei eine Leistung des Familienlastenausgleichs, die Einkommensunterschiede zwischen Familien mit und ohne Kinder ganz oder teilweise ausgleichen solle. Auch § 205 RVO, der einen kostenlosen Krankenversicherungsschutz für unterhaltsberechtigten Kinder vorsehe, diene diesem Familienlastenausgleich. Würde man das Kindergeld in die Grundlohnberechnung einbezie-



hen, so würden diese beiden, dem Familienlastenausgleich dienenden Regelungen sich gegenseitig aufheben. Es würde dann nämlich ein Teil des Kindergeldes für solche Beitragsaufwendungen aufgezehrt, die an sich nach dem Sinn des § 205 RVO nicht zu erbringen seien.

Mit der Sprungrevision macht die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) geltend, daß das Kindergeld ursprünglich als Ergänzung des Leistungslohnes der Arbeitnehmer (BT-Drucks IV/1961) und deshalb als eine dem allgemeinen Lebensunterhalt dienende Leistung gedacht gewesen sei. Inzwischen habe zwar das Kindergeld in stärkerem Maße den Charakter einer allgemeinen staatlichen Vorsorgeleistung angenommen. Auch dies habe jedoch nichts daran geändert, daß es dem allgemeinen Lebensunterhalt der Familie diene. Eine Zweckbindung zur Abdeckung eines speziellen Mehrbedarfs einer Familie mit Kindern könne nach der Erfahrung des täglichen Lebens nicht angenommen werden, denn das Kindergeld fließe regelmäßig in den allgemeinen "Topf", aus dem alle Kosten der Haushaltsführung bestritten werden. Der Gedanke des allgemeinen Familienlastenausgleichs verbiete es anzunehmen, daß das Kindergeld nur ganz bestimmten Zwecken zu dienen bestimmt sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



II

Die Sprungrevision der Beklagten ist als unbegründet zurückzuweisen.

Das SG hat zu Recht den Pescheid der Beklagten geändert und diese verurteilt, den Beitrag des Klägers ohne Berücksichtigung des Kindergeldes festzusetzen.

Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 9. Dezember 1981 in der im wesentlichen gleichgelagerten Streitsache 12 RK 55/81 entschieden hat, gehört das Kindergeld nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt und damit nicht zum Grundlohn iS des § 180 Abs 4 RVO, nach dem die Beiträge auch der freiwillig Versicherten zu erheben sind. Im Anschluß an das im gleichen Sinne ergangene Urteil des 5. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25. November 1981 - 5a/5 RKn 18/79 - und das Urteil des 3. Senats des BSG vom 21. Oktober 1980 (BSGE 50, 243, 244 = SozR 2200 § 180 Nr 5) hat der Senat dies damit begründet, daß § 180 Abs 4 RVO nur die Einnahmen erfaßt, die dem Arbeitsentgelt gleichgestellt sind und deshalb dem allgemeinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, nicht dagegen zweckbestimmte Sozialleistungen, die einen besonderen Mehrbedarf abdecken.

Schon der Wortlaut des Gesetzes verknüpft Arbeitsentgelt und "sonstige Einnahmen zum Lebensunterhalt". Dies wird durch die Vorgeschichte der Gesetzesfassung bestätigt. Die geltende Fassung des § 180 Abs 4 RVO geht auf einen Vorschlag des Bundestags-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zurück, der das Ziel verfolgte, die Beiträge für Versicherungsrechtigte iS der §§ 176 ff RVO und freiwillig Weiterversicherte (§ 313 RVO) zu harmonisieren (vgl BT-Drucks 8/338, Seite 60). Die frühere Differenzierung zwischen dem Beitrag nach dem Gesamteinkommen bei den freiwillig Beigetretenen einerseits und dem Beitrag der nach der bisherigen Lohnstufe



freiwillig Weiterversicherten andererseits erschien dem Ausschuß nicht sachgerecht. Die Beitragsbemessung sei notwendigerweise mit der Frage verknüpft, woraus der Versicherte seinen Lebensunterhalt bestreite. Als Maßstab wurden deshalb das Arbeitsentgelt und die sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt gewählt. Damit sollte zugleich, was den Begriff der Einnahmen betrifft (der alle dem Versicherten zufließenden wiederkehrenden Bezüge und geldwerten Zuwendungen - unvermindert um gesetzliche Abzüge - umfaßt), "eine Gleichstellung mit den Pflichtversicherten erreicht" werden (BT-Drucks aaO).

Der für die Beitragsbemessung in der Krankenversicherung maßgebende Grundlohn errechnet sich für die Pflichtversicherten aus ihrem Arbeitsentgelt (§ 180 Abs 1 RVO), wovon sie - jedenfalls regelmäßig und für Arbeitnehmer charakteristisch - den Lebensunterhalt bestreiten. Hingegen geschieht dies bei freiwillig Versicherten vielfach nicht oder nicht nur aus Arbeitsentgelt. Dem mußte Rechnung getragen werden. Erkennbares Ziel des Gesetzgebers blieb dabei aber, für die Beitragsbemessung eines freiwillig Versicherten diejenigen Einnahmen heranzuziehen, die der typischen Funktion des Arbeitsentgelts beim Pflichtversicherten entsprechen. Somit boten sich die sonstigen Einnahmen an, die neben oder anstelle des Arbeitsentgelts den allgemeinen Lebensunterhalt normalerweise decken.

Zweckbestimmte Sozialleistungen haben demgegenüber in aller Regel nicht die Aufgabe, den allgemeinen Lebensunterhalt sicherzustellen. Sie können ihre besondere Funktion nur dann erfüllen, wenn ihr Empfänger sie bestimmungsgemäß verwendet und nicht zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs heranziehen muß (vgl die Rechtsprechung des 7. Senats des BSG zu § 138 des Arbeitsförderungsgesetzes, SozR 4100 § 138 Nr 5; Urteil vom 21. Juli 1981 - 7 RAR 43/80 -). Im übrigen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherten, an der sich ihre Beitragsleistung in einer wesentlich vom Prinzip des sozialen Ausgleichs bestimmten Versicherung orientieren muß, durch zweckgebundene Sozialleistungen in der Regel nicht erhöht.



Beim Kindergeld handelt es sich um eine solche zweckbestimmte Sozialleistung. Es ist deshalb dem Grundlohn eines freiwilligen Mitglieds ebensowenig zuzurechnen, wie dem Grundlohn eines Pflichtmitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der maßgebende Gesichtspunkt für die Kindergeldzahlung ist - im Sinne eines Familienlastenausgleichs - die Begünstigung der Familie, in der das Kind dauernd lebt. Diejenigen, die das Kind unterhalten und sich um sein persönliches Wohl sowie um seine Erziehung kümmern, sollen für die damit verbundenen finanziellen, mindestens aber persönlichen Opfer einen Ausgleich von der Gesellschaft erhalten (so BSG in SozR 5870 § 2 Nrn 11 und 21). Schon deswegen erscheint eine Berücksichtigung des Kindergeldes bei der Berechnung des Grundlohnes ausgeschlossen. Verstärkend kommt hinzu, daß eine Berücksichtigung des Kindergeldes bei den freiwillig Versicherten zu Ungleichbehandlungen führen würde, je nachdem, ob das Kindergeld dem freiwillig Versicherten selbst oder dessen Ehegatten oder einem anderen Berechtigten ausgezahlt wird. Denn bei dem Ehegatten oder dem Dritten würde es häufig nicht (oder nur eingeschränkt) beitragsrechtlich wirksam sein (zB im Falle einer Pflichtversicherung des Ehegatten oder Dritten oder bei Überschreiten der Bemessungsgrenze). Ferner ergäben sich Manipulationsmöglichkeiten, weil die Ehegatten gem § 3 Abs 3 des Bundeskindergeldgesetzes den Berechtigten bestimmen können.

Zu Recht hat schließlich das SG auf § 205 RVO und die mit dieser Vorschrift verfolgten Ziele hingewiesen. Auch § 205 RVO ist - neben der Kindergeldregelung - Instrument des Familienlastenausgleichs. Beide könnten aber regelmäßig nicht mehr voll nebeneinander zur Wirkung kommen, sondern würden sich gegenseitig aufheben oder mindestens einschränken, wenn die Gewährung von Kindergeld zu Beitragserhöhungen führen würde; ein Teil des Kindergeldes würde dann nämlich durch Beitragsaufwendungen, die durch das Vorhandensein von Kindern ausgelöst werden, aufgezehrt werden. Im Ergebnis würde also für mitversicherte Kinder aus den Einnahmen des Versicherten ein Zusatzbeitrag erhoben werden, obwohl nach dem Grundgedanken des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

§ 205 RVO Beitragserhöhungen durch Kinder gerade nicht eintreten sollen.

Dem zu dieser Vorschrift ergangenen Urteil des 3. Senats des BSG vom 9. März 1982 - 3 RK 9/80 -, auf das der Bevollmächtigte der Beklagten in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat, kann nichts entnommen werden, was dem mit der Nichtberücksichtigung des Kindergeldes im Rahmen des § 180 Abs 4 RVO verfolgten Ziel entgegenstehen könnte, eine Ungleichbehandlung der freiwillig Versicherten gegenüber den Pflichtversicherten zu vermeiden. Der Ansicht der Beklagten, daß es zu systemwidrigen Ergebnissen führen würde, wenn Selbständige alle steuerlich absetzbaren Werbungskosten auch für die Berechnung der sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt außer Ansatz lassen könnten und daß deshalb auch bei den zweckgebundenen Sozialleistungen differenziert werden müsse, kann der Senat nicht folgen. Es mag zwar zutreffen, daß bei der Berücksichtigung steuerlich zulässiger Abzüge differenzierte Lösungen geboten sind. Die Frage, welche Abzüge zu berücksichtigen sind und welche nicht, wird aber ebenfalls unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Zwecks der steuerlichen Vorschrift einerseits und des § 180 Abs 4 RVO andererseits für jeden der verschiedenen möglichen Abzüge gesondert zu entscheiden sein. Eine generelle Aussage, die auch auf zweckgebundene öffentliche Leistungen ausstrahlt, läßt sich hieraus nicht ableiten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)